



## Hygieneregeln – Karate Dojo Poing als Abteilung des TSV Poing

(Stand: 02.10.20)

Über die Heimtücke und Unberechenbarkeit des COVID 19-Virus brauchen wir wohl nicht mehr viele Worte zu verlieren. Daher sind die unten stehenden Regeln STRIKT einzuhalten. Eine Ansteckung innerhalb unseres Dojos wäre in jeder Hinsicht katastrophal, daher beherzigt bitte folgendes: Nicht alles, was erlaubt ist, muss konkret vernünftig sein. Am Ende geht es nicht darum, Strafen, Bußen oder Haftung auszuschließen, sondern darum, eine Ansteckung von sich und anderen zu verhindern. Bitte lasst Euren gesunden Menschenverstand nicht zu Hause.

1. Am Training nicht teilnehmen dürfen Personen
  - die Kontakt zu COVID-19 Fällen in den vorangegangenen 14 Tagen hatten
  - mit unspezifischen Allgemeinsymptomen, Fieber und/oder respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Sollten Karateka während des Trainings Symptome entwickeln, haben diese das Sportgelände umgehend zu verlassen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Ferner ist es vulnerablen Personen empfohlen, dem Trainingsbetrieb fernzubleiben.

2. Grundsätzlich erscheint bitte bereits umgezogen in Gi oder Trainingsbekleidung, da wir die Umkleiden derzeit noch nicht nutzen können. Die Duschen können nicht genutzt werden.

In der Realschulturnhalle dürfen die Duschen und Umkleiden genutzt werden, wenn und soweit der unter 6. genannte Mindestabstand gewährleistet ist. In den Duschräumen darf nur jede zweite Dusche und jedes zweite Waschbecken genutzt werden.

3. Beim Betreten und Verlassen der Gebäude, in denen das Training stattfindet, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Beim Training selbst ist dies nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, den Schutz während des Trainings in der Trainingskleidung zu verstauen (z.B. Befestigung an der Körperrückseite am Gürtel).
4. Vor dem Betreten des Dojos ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings.
5. Die Dauer des Trainings darf maximal 90 Minuten betragen.
6. Die Organisationsform im Training ist so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 1,50m zwischen den Karateka untereinander sowie zwischen den Karateka und den Trainern jederzeit gewährleistet ist. Der Mindestabstand kann von Trainern unterschritten werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Kumite-Training ist in Anlehnung an § 10 Abs.1 Nr.1 7.BaylfSMV gestattet, solange die Gesamtzahl der anwesenden Personen (inkl. Trainer) 20 nicht überschreitet. Es steht daher unter Abwägung der konkreten Risikoumstände im Ermessen der Trainer, ob und inwieweit Elemente des Kumite beim Training Berücksichtigung finden sollen. Im Zweifel hat der Schutz vor einer Ansteckung Vorrang.

7. Die Trainer sind dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass

- Alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle; Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden
  - Die berührten Kontaktflächen in der Schulsporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter gereinigt werden.
8. Es wird dringend empfohlen, auch vor und nach dem Training (ggf. bei Wartezeiten) ein Mindestabstand von 1,50m einzuhalten – auch wenn ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sportstätten sind zu vermeiden.
9. Es dürfen sich maximal 25 Personen im Hallensegment/Dojo aufhalten, jedoch nur, soweit gewährleistet ist, dass der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann.

Bei Trainings in der Realschulturnhalle sind maximal 20 Personen pro Hallendrittel erlaubt.

10. Die Trainer führen bei jedem Training eine Anwesenheitsliste. Die Liste muss den Namen der Trainierenden sowie deren sichere Erreichbarkeit enthalten (Email-Adresse, Telefonnummer, Anschrift). Es genügt, die Daten von einer Person je Hausstand zu erheben (siehe 12).

#### 11. Lüftungskonzept

Nach und zwischen den Trainings ist dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Die Trainer sind dafür verantwortlich, dass

- Türen und Fenster während des Trainings möglichst geöffnet sind. Ist witterungsbedingt ein ständiges Offenhalten der Türen nicht möglich, so ist mindestens alle 30 Minuten für 5 Minuten durchzulüften.
- Nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden

12. Die beigefügte Information nach Art.13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. der Erhebung Eurer Kontaktdaten zur Eindämmung von Infektionsketten ist in Anlage beigefügt.

Dieses Hygienekonzept ist von allen Mitgliedern und Trainern des Karate-Dojo Poing sowie von Gästen zu unterschreiben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die bestehenden Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte mich zur konsequenten Einhaltung aller o.g. Vorgaben. Bei Nichtbeachtung kann ein Trainingsverbot ausgesprochen werden. Den Hinweisen der Trainer ist unbedingt Folge zu leisten.

---

Datum, Unterschrift

---

Name – Druckbuchstaben\*

\* bei Jugendlichen und Kindern unter 14 Jahren, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Stand: 22. Mai 2020



## Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. der Erhebung Ihrer Kontaktdaten zur Eindämmung von Infektionsketten

### Verantwortlicher

**TSV Poing e.V.**

**Plieninger Str. 22, 85586 Poing**

**geschaeftsstelle@tsv-poing.eu**

### Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) zum Schutz lebenswichtiger Interessen. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt.

### Empfänger der Daten

Eine Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt erfolgt nur, wenn die zuständige Behörde um Auskunft ersucht. Eine Weitergabe ist ansonsten ausgeschlossen.

### Speicherdauer

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen nach dem letzten Kontakt mit Ihnen aufbewahrt und danach vernichtet.

### Ihre Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

### Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Ohne die Bereitstellung Ihrer Kontaktdaten können wir den Zutritt zu den Sportstätten leider nicht gestatten.